

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung der Teilstudiengänge Informatik
im Rahmen des Lehramtsstudiums Seite 2

Zwischenprüfungsordnung für die Teilstudiengänge Informatik
im Rahmen des Lehramtsstudiums Seite 9

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Zentrale Universitäts-Druckerei**, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 1550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK

Bearbeiter: Herr Dr. Christian Maurer
 Fachbereich Mathematik und Informatik
 Tel.: 838 75 100

Studienordnung der Teilstudiengänge Informatik

– Umfang von 60 oder 80 Semesterwochenstunden –
 im Rahmen des Lehramtsstudiums

(1. Lehrerprüfungsordnung vom 1. Dezember 1999)
 an der Freien Universität Berlin vom 13. Dezember 2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 13. Dezember 2000 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht**I. ALLGEMEINER TEIL**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussziele
- § 3 Studienvoraussetzung
- § 4 Ausbildungsgliederung und Regelstudienzeit
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Ausbildungsformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Studienberatung

II. BESONDERER TEIL**1. Grundstudium**

- § 9 Pflichtlehrveranstaltungen
- § 10 Inhaltliche Beschreibung der Lehrveranstaltungen

2. Hauptstudium

- § 11 Pflichtlehrveranstaltungen
- § 12 Wahlpflichtbereiche
- § 13 Erste Staatsprüfung

III. SCHLUSSTEIL

- § 14 Überprüfung der Studienordnung
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen 1 und 2 (Studienverlaufspläne)**Vorbemerkung**

Informatik ist die Wissenschaft von der systematischen und automatisierten Verarbeitung von Information. Sie erforscht grundsätzliche Verfahrensweisen der Informationsverarbeitung und allgemeine Methoden ihrer Anwendung in den verschiedensten Bereichen. Für diese Aufgaben wendet die Informatik vorwiegend formale und ingenieurmäßig orientierte Techniken an. Durch Verfahren der Modellbildung sieht sie beispielsweise von den Besonderheiten spezieller Datenverarbeitungssysteme ab; sie entwickelt Standardlösungen für die Aufgaben der Praxis.

Die Informatik befasst sich daher

- a) mit den Strukturen, den Eigenschaften und den Beschreibungsmöglichkeiten von Information und Informationsverarbeitung,
- b) mit dem Aufbau, der Arbeitsweise und den Konstruktionsprinzipien von Rechnersystemen,
- c) mit der Entwicklung sowohl experimenteller als auch produktorientierter informationsverarbeitender Systeme moderner Konzeption,
- d) mit den Möglichkeiten der Strukturierung, der Formalisierung und der Mathematisierung von Anwendungsgebieten in Form spezieller Modelle und Simulationen und
- e) mit der ingenieurmäßigen Entwicklung von Softwaresystemen für verschiedenste Anwendungsbereiche unter besonderer Berücksichtigung der hohen Anpassungsfähigkeit und der Mensch-Computer-Interaktion solcher Systeme.

Die Informatik und ihre Anwendungen dringen in zunehmendem Maße in weite Bereiche der Gesellschaft vor. Neben der Entwicklung von Fähigkeiten zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung informationsverarbeitender Prozesse hat die Informatik deshalb die wichtige Aufgabe, die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen ihrer Anwendung sichtbar zu machen.

I. ALLGEMEINER TEIL**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. S. 1 vom 7. Januar 2000) Ziel, Inhalt und Aufbau der Teilstudiengänge Informatik im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Freien Universität Berlin im Umfang von etwa 60 oder 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der in diesen Teilstudiengängen enthaltene fachdidaktische Studienanteil im Umfang von 6 bzw. 8 SWS sowie das Unterrichtspraktikum Informatik (vgl. § 4 Abs. 3) werden gesondert geregelt (Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen des Lehramtsstudiums in der Fassung vom 23. April 1992 [FU-Mitteilungen Nr. 26/1992]).

§ 2**Abschlussziele**

Die Teilstudiengänge Informatik werden mit der Ersten Staatsprüfung für eines der folgenden Lehrämter abgeschlossen:

- Amt des Studienrats (1. oder 2. Fach)
- Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (1. oder 2. Fach)
- Amt des Studienrats mit dem Fach Musik oder dem Fach Bildende Kunst (2. Fach)
- Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung (2. Fach).

§ 3

Studienvoraussetzung

Studienvoraussetzung ist die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4

Ausbildungsgliederung und Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium ist in der Regel in vier Semestern durchzuführen; der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung (§ 1 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung vom 13. Dezember 2000, FU-Mitteilungen Nr. .../2001).

(3) Das Unterrichtspraktikum im Fach Informatik gemäß der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) vom 26. September 1997 (GVBl. S. 487) soll nach bestandener Zwischenprüfung abgelegt werden.

(4) Das Hauptstudium ist in der Regel in fünf Semestern abzuschließen, bei Studierenden mit dem Ziel der Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit dem Fach Musik oder dem Fach Bildende Kunst in sechs Semestern (§ 4 Abs. 1 1. Lehrprüfungsordnung).

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden die für ihre spätere Unterrichtstätigkeit im Fach Informatik notwendigen fachwissenschaftlichen und praktischen Voraussetzungen vermitteln.

Es umfasst u.a. die Erarbeitung der grundlegenden Methodik der Informatik zur algorithmischen Problemlösung, den Erwerb praktischer Fertigkeiten zur Anwendung der Systeme und Techniken der Informatik und die Vermittlung von Fähigkeiten zur verantwortungsbewussten Beurteilung der Auswirkungen des Einsatzes der Informatik. Ferner sollen die Studierenden zu kooperativer Arbeit im Rahmen größerer Projekte, wie sie für die Informatik typisch sind, befähigt werden.

(2) Im einzelnen geht es um den Erwerb der folgenden Qualifikationen:

- Kenntnis der mathematischen Grundlagen der Informatik und hinreichendes Grundverständnis der Theoretischen Informatik
- vertieftes Verständnis der Problemlösungsmethodik der Informatik (Problemformulierung, Modellierung und Formalisierung, Entwicklung algorithmischer Problemlösungen, Verifikation)
- Kenntnis grundlegender Strukturprinzipien der Informatik (Sprach-, Rechner-, Systemstrukturen) und deren Anwendung bei der Entwicklung informationsverarbeitender Systeme
- praktische Fähigkeiten zur konkreten Realisierung von Lösungen in Form von ablauffähigen Programmen sowie zu deren Dokumentation

- Kenntnisse in wichtigen Anwendungen der Informatik, unter besonderer Berücksichtigung des Bildungswesens
- Beurteilung und kritische Einschätzung der Auswirkungen der Informatik auf die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft
- Fähigkeit zur Entwicklung größerer Softwaresysteme in Projekten unter besonderer Berücksichtigung der Mensch-Maschine-Interaktion sowie der Zuverlässigkeit der Komponenten und des Gesamtsystems
- Fähigkeiten zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Informatik und zur Einarbeitung in neue Techniken und Systeme der Informationsverarbeitung.
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache.

§ 6

Ausbildungsformen

(1) Die Lehramtsausbildung im Fach Informatik wird im wesentlichen vom Institut für Informatik im Fachbereich Mathematik und Informatik vertreten.

(2) Entsprechend dem Charakter der Informatik als Strukturwissenschaft mit starkem ingenieurwissenschaftlichen Bezug nimmt die praktische Ausbildung am Rechner einen breiten Raum ein. Dies gilt nicht nur für Praktika und Projekte, sondern auch für viele Vorlesungen und Übungen.

1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen unter besonderer Berücksichtigung der methodischen Grundlagen. Den Vorlesungen werden in der Regel Skripte oder möglichst preisgünstige Lehrbücher zugrunde gelegt. Vorlesungen können auch, besonders im Rahmen von Ringvorlesungen, einen Überblick über verschiedene Aspekte eines thematischen Schwerpunktes geben.
2. Die in der Regel zu Vorlesungen angebotenen Übungen dienen zur praktischen und theoretischen Vertiefung des Vorlesungsstoffes anhand der Lösung kleinerer, abgeschlossener Aufgaben. Die Übungen werden unter der verantwortlichen Leitung der Lehrkraft, die die Vorlesung hält, durchgeführt. Übungen im Grundstudium, die nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Studierende umfassen sollten, werden in der Regel in Tutorien betreut. Es wird versucht, zu den Lehrveranstaltungen je nach Bedarf ausschließlich für Studentinnen bestimmte Übungsgruppen einzurichten (Frauentutorien). Neben den im allgemeinen ein- oder zweistündigen betreuten Übungen steht ausreichend Zeit für die Arbeit an Rechnern zur Verfügung. Die praktische Ausbildung im Umgang mit den Rechnersystemen wird im ersten Studienjahr zu festen Zeiten in studentischen Tutorien beratend unterstützt.
3. Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten, die Problemlösungsmethodik der Informatik anhand einer oder mehrerer größerer Aufgaben praktisch einzusetzen. Das schließt die Problemspezifikation und die Zerlegung in Teilprobleme unter Anleitung der Lehrenden sowie den Einsatz kooperativer Arbeitstechniken ein. Außerdem können Praktika dazu dienen, Anwendungssysteme in systematischer Weise in ihrem Aufbau und ihrem praktischen Einsatz kennenzulernen.
4. In Seminaren werden häufig spezielle Themenkreise im Anschluss an eine Vorlesung behandelt.

Die Studierenden sollen in den Seminaren ihre Fähigkeiten zur kritischen Auseinandersetzung mit in der Literatur behandelten Themen und zur Formulierung der Arbeitsergebnisse entwickeln und nachweisen.

In der Regel ist ein doppelstündiger Vortrag zu halten. Die Bearbeitung eines Seminarthemas soll selbständig, jedoch mit intensiver Betreuung durch die verantwortliche Lehrkraft stattfinden.

5. Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen ein größeres, meist anwendungsorientiertes Problem theoretisch und praktisch in einer Weise gelöst werden soll, die einer realen Situation soweit wie möglich entspricht. Neben dem Erwerb von Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung von Problemlösungsmethoden der Informatik auf eine konkrete Aufgabe dient ein Projekt auch der Vertiefung von kooperativen Arbeitstechniken.
6. Zur Vertiefung der Einblicke in die Anwendungen der Informatik werden Exkursionen durchgeführt, z.B. zu Großforschungsinstituten und EDV-Herstellern, die ein fester Bestandteil des Studiums sein sollen. Derartige Exkursionen werden in der Regel mindestens einmal im Jahr veranstaltet und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.
7. Arbeitsgemeinschaften und sonstige Veranstaltungen dienen zur Ergänzung des Studienangebots.

Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung der Lernziele ein begleitendes Selbststudium.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird von den verantwortlichen Lehrkräften durch einen Leistungsnachweis bescheinigt. Der Leistungsnachweis muss Angaben über den Zeitpunkt, den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltung sowie über die Art (Abs. 2) und das Thema der individuellen Studienleistung enthalten. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Beitrag gegenüber dem Beitrag anderer deutlich abgegrenzt sein.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme kann wie folgt nachgewiesen werden:

1. Bearbeitung von Übungsaufgaben:
kontinuierliche und überwiegend erfolgreiche Bearbeitung der in einer Lehrveranstaltung gestellten Übungsaufgaben und aktive Mitarbeit in den Übungsgruppen
2. Referat:
mündlicher Vortrag und/oder Aufsatz zu einem begrenzten Thema innerhalb einer Lehrveranstaltung
3. Arbeitsbericht:
längere schriftliche Dokumentation eigener Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Lehrveranstaltung
4. Klausur:
schriftliche Lösungen von vorgegebenen Aufgaben in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln.

(3) Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist von der verantwortlichen Lehrkraft zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekanntzugeben. In den Lehrveranstaltungen Algorithmen und Programmierung I bis III ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises unter anderem das Bestehen einer Klausur erforderlich.

(4) Ist die Klausur notwendiges Kriterium für die Vergabe eines Leistungsnachweises, so ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters eine Wiederholungsklausur anzubieten.

§ 8

Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienfragen führt die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durch.

(2) Die Studienfachberatung in den für die Durchführung des Informatikstudiums verantwortlichen Bereichen dient der Betreuung und Unterstützung aller derjenigen Personen, die das Fach Informatik im Rahmen des Lehramtsstudiums studieren oder ein solches Studium beginnen wollen.

(3) Die Studienfachberatung sollte während des gesamten Studiums mehrmals in Anspruch genommen werden. Diese Empfehlung ist insbesondere deshalb zu beachten, weil das Informatikstudium nicht schematisch und einseitig verläuft, sondern vielfältige Möglichkeiten des Aufbaus und der Spezialisierung bietet und selbständige Entscheidungen der Studierenden für den weiteren Studienverlauf erfordert.

Als Beispiele für sinnvolle Studienverläufe, die eine Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen, werden Studienverlaufspläne (Anlagen 1 und 2) beigelegt. Ein sinnvoller Aufbau des Studiums kann allerdings nur durch eine intensive Nutzung aller vorhandenen Möglichkeiten der Beratung erreicht werden.

(4) Jede in der Informatikausbildung tätige Lehrkraft ist zur Studienfachberatung verpflichtet. Dazu sollte sie während der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich zu einer Sprechstunde zur Verfügung stehen. Beratungstermine werden während des ganzen Jahres, auch in den Semesterferien, angeboten. Weiterhin sollte die verantwortliche Lehrkraft gegen Ende des Semesters, gegebenenfalls unter Mithilfe der beteiligten weiteren Lehrkräfte und der studentischen Tutorien, eine intensive (wenn möglich Einzel-) Beratung über die weitere Gestaltung des Studiums durchführen. Insbesondere sind hier Probleme im Zusammenhang mit Studiengangwechsel oder Studienabbruch zu berücksichtigen.

(5) Der Fachbereichsrat Mathematik und Informatik bestimmt aus den an der Lehre im Fach Informatik beteiligten Professoren einen Beauftragten für die Studienfachberatung der Lehramtsstudierenden und seinen Stellvertreter; beide werden namentlich im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Durchführung individueller Studienfachberatung.
- b) Durchführung einer Einführungsveranstaltung für die Studienanfänger in Informatik zu Beginn jedes Wintersemesters; Zeit und Ort dieser Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.
- c) Durchführung einer Orientierungsveranstaltung zur individuellen Planung des Hauptstudiums.
- d) Pflege von Kontakten zu anderen zentralen oder fachgebundenen Studienberatungsstellen.

(6) Auf Vorschlag des Instituts für Informatik entscheidet das Dekanat des Fachbereichs Mathematik und Informatik über das Lehrangebot jedes Semesters. Vor Beginn des Semesters wird ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis herausgegeben, aus dem der wesentliche Inhalt der angebotenen Lehrveranstaltungen ersichtlich ist.

(7) Am Ende des Grundstudiums findet eine Orientierungsveranstaltung „Einführung in das Hauptstudium“ statt, die der Unterstützung der individuellen Planungen für das Hauptstudium dient. Es werden die Arbeitsgebiete in der Informatik an der Freien Universität Berlin vorgestellt und die mittelfristig geplanten Lehrveranstaltungen soweit skizziert, dass für die Studierenden eine sinnvolle Planung der Wahlpflichtbereiche im Hauptstudium möglich ist.

II. BESONDERER TEIL

1. Grundstudium

§ 9

Pflichtlehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Der fachwissenschaftliche Teil des Grundstudiums des 60- und 80-SWS-Teilstudienganges gliedert sich in drei Pflichtbereiche mit insgesamt sechs Pflichtlehrveranstaltungen:

- Algorithmen und Programmierung
 - Algorithmen und Programmierung I (4 V + 2 Ü)
 - Algorithmen und Programmierung II (4 V + 2 Ü)
 - Algorithmen und Programmierung III (4 V + 2 Ü)
- Rechnersysteme
 - Rechnerstrukturen (2 V + 2 Ü)
 - Rechnerorganisation (2 V + 2 Ü)
- Mathematische Grundlagen
 - Mathematik für Informatiker I (4 V + 2 Ü)

(2) In den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

1. ein Leistungsnachweis aus Algorithmen und Programmierung I oder II,
2. ein Leistungsnachweis Algorithmen und Programmierung III,
3. ein Leistungsnachweis aus Rechnerstrukturen oder Rechnerorganisation,
4. ein Leistungsnachweis Mathematik für Informatiker I.

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Anforderungen und Verfahren sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 10

Inhaltliche Beschreibung der Lehrveranstaltungen

(1) In allen Lehrveranstaltungen soll auf die Entwicklung der Informatik und auf die Bezüge des jeweiligen Themas zur Praxis eingegangen werden.

(2) Zentraler Gegenstand des Pflichtbereichs Algorithmen und Programmierung ist die Entwicklung und Beschreibung von Verfahren für die Informationsverarbeitung einschließ-

lich der zugehörigen theoretischen Grundlagen wie Berechenbarkeit, Verifikation und Komplexität. Behandelt werden Synthese und Analyse von Algorithmen und Datenstrukturen, grundlegende Prinzipien von Programmiersprachen und ihrer Übersetzung, Techniken der Programmierung und Strukturprinzipien von Softwaresystemen. Fallbeispiele beleuchten wichtige Anwendungsbereiche der Informatik.

(3) Der Pflichtbereich Rechnersysteme umfasst die Gebiete Rechnerstrukturen und Rechnerorganisation. Behandelt werden u.a. technische Realisierungen digitaler Bausteine, Aufbau und Arbeitsweise von Rechnern, Grundzüge von Betriebssystemen und maschinennahe Programmierung.

(4) Wesentliche mathematische Grundlagen der Informatik finden sich bei der Arithmetik, der Aussagen- und Prädikatenlogik und der Diskreten Mathematik. Die Lehrveranstaltung Mathematik für Informatiker I beinhaltet daher eine Einführung in diese Gebiete.

(5) Für alle Lehrveranstaltungen werden Minimalstoffpläne erstellt und jeweils den geänderten Gegebenheiten angepasst. Die Minimalstoffpläne sind für die Lehrkräfte verbindlich.

2. Hauptstudium

§ 11

Pflichtlehrveranstaltungen

Der fachwissenschaftliche Teil des Hauptstudiums umfasst im 60- und 80-SWS-Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich:

- Software-Praktikum (4 P),
- Grundlagen der Theoretischen Informatik (3 V + 2 Ü),
- Anwendungssysteme (unter Einbeziehung ihrer historischen Entwicklung, ihrer gesellschaftlichen Relevanz und ihrer sozialen Auswirkungen) (2 V + 2 Ü),
- ein Projekt, Praktikum oder Seminar mit Schulbezug (2 Pj, P oder S), z.B. Rechnereinsatz in der Schule.

§ 12

Wahlpflichtbereiche

(1) In den folgenden Wahlpflichtbereichen werden Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Anwendungsorientierte Informatik
2. Praktische Informatik
3. Technische und systembezogene Informatik
4. Theoretische Informatik

(2) Der Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums umfasst im 60-SWS-Teilstudiengang Lehrveranstaltungen in einem der in Abs. 1 genannten Wahlpflichtbereiche im Umfang von 8 SWS, wozu eine Vorlesung mit Übungen oder Praktikum und ein darauf aufbauendes Projekt, Fachpraktikum oder Seminar gehören.

(3) Im 80-SWS-Studiengang umfasst das Hauptstudium

- Lehrveranstaltungen in zwei der in Abs. 1 genannten Wahlpflichtbereiche im Umfang von je 8 SWS, wozu jeweils eine Vorlesung mit Übungen oder Praktikum und ein darauf aufbauendes Projekt, Fachpraktikum oder Seminar gehören, und
- zwei weitere Lehrveranstaltungen mit Übungen im Umfang von insgesamt 10 SWS. Dabei muss eins der beiden Gebiete
 - Softwaretechnik oder
 - Datenbank- und Informationssysteme

vertreten sein, falls dies nicht bereits durch einen Wahlpflichtbereich erfolgt ist.

(4) Einzelne Lehrveranstaltungen können mehreren Wahlpflichtbereichen zugeordnet, jedoch nicht doppelt angerechnet werden. Im Vorlesungsangebot ist die Zugehörigkeit zu den Wahlpflichtbereichen entsprechend angegeben.

§ 13

Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Während der gegebenenfalls im Fach Informatik als Prüfungsleistung selbständig zu erstellenden wissenschaftlichen Hausarbeit werden die Studierenden von dem Prüfungsberechtigten betreut, der dem Prüfungsamt das Thema der Hausarbeit vorgeschlagen hat.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist jeweils ein Leistungsnachweis in folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

a) im 60- und im 80-SWS-Teilstudiengang

- Software-Praktikum
- den Übungen zu einer Vorlesung aus der Theoretischen Informatik (s. auch § 11)
- einer Lehrveranstaltung über Informatik-Anwendungen einschließlich ihrer Problematik und Auswirkungen
- einem Seminar, Projekt oder Fachpraktikum im Pflichtbereich mit Schulbezug
- den Übungen oder dem Praktikum zu einer Vorlesung im gewählten Wahlpflichtbereich

- einem darauf aufbauenden Projekt, Seminar oder Fachpraktikum

b) im 80-SWS-Teilstudiengang darüber hinaus

- Übungen zu einer Vorlesung im zweiten gewählten Wahlpflichtbereich,
- einem darauf aufbauenden Seminar, Projekt oder Praktikum,
- Übungen zu zwei weiteren Vorlesungen aus dem Hauptstudium Informatik, wobei eine der beiden Vorlesungen über Softwaretechnik oder über Datenbank- und Informationssysteme gewählt werden muss, falls dies nicht bereits durch einen Leistungsnachweis aus einem Wahlpflichtbereich erfolgt ist.

(3) Anforderungen und Verfahren der Ersten Staatsprüfung sind in der 1. Lehrerprüfungsordnung geregelt.

III. SCHLUSSTEIL

§ 14

Überprüfung der Studienordnung

(1) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die das Studium der Informatik im 60- oder 80-SWS-Teilstudiengang im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Freien Universität nach deren Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik trägt dafür Sorge, dass diese Studienordnung an neuere Entwicklungen, z.B. Erkenntnisse in der Forschung, Wissenschaftssystematik, Berufsfeldanalyse und Fachdidaktik angepasst wird.

(3) Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Studienordnung sind an das Dekanat oder die vom Fachbereichsrat bestellten Beauftragten für Ausbildungsfragen zu richten.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Den Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung vom Teilstudiengang Informatik - Umfang 60 SWS - im Rahmen der Lehrerausbildung gemäß der Studienordnung vom 9. Dezember 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 29/1993) in die Teilstudiengänge Informatik - Umfang 60 oder 80 SWS - im Rahmen des Lehramtsstudiums gemäß dieser Ordnung wechseln, können bereits erbrachte Leistungen, die den Anforderungen dieser Ordnung gleichwertig sind, anerkannt werden. Für Leistungen im Rahmen des Grundstudiums ist der Antrag an den für die Zwischenprüfung zuständigen Ausschuss des Fachbereichs, für solche im Rahmen des Hauptstudiums an das Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt zu richten.

(3) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Informatik - Umfang 60 SWS - im Rahmen der Lehrerausbildung vom 9. Dezember 1992 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung außer Kraft.

Studienverlaufsplan des Teilstudienganges Informatik 60 SWS im Rahmen des Lehramtsstudiums

Fachwissenschaftlicher Anteil					Fachdidaktischer Anteil ¹⁾		
GRUNDSTUDIUM	Sem.	Algorithmen und Programmierung	Rechnersysteme	Mathematische Grundlagen	SWS	EINFÜHRUNGSBEREICH	SWS
	1.	Algorithmen und Programmierung I (4 V + 2 Ü)		Mathematik für Informatiker I (4 V + 2 Ü)	12		Einführung in die Didaktik der Informatik
2.	Algorithmen und Programmierung II (4 V + 2 Ü)	6					
3.	Algorithmen und Programmierung III (4 V + 2 Ü)	Rechnerstrukturen (2 V + 2 Ü)	10	Analyse, Planung und Beurteilung von Informatikunterricht	2		
4.		Rechnerorganisation (2 V + 2 Ü)	4	(Spezielle fachdidaktische Fragestellungen) ²⁾	(2)		
Zwischenprüfung					32		4
HAUPTSTUDIUM	Pflichtbereich (15 SWS)		Wahlpflichtbereich (8 SWS)		23	VERTIEFUNGSBEREICH	Unterrichtspraktikum
	Softwarepraktikum (4 P) Grundlagen der Theoretischen Informatik (3 V + 2 Ü) Anwendungssysteme (2 V + 2 Ü) Projekt, Fachpraktikum oder Seminar mit Schulbezug (2 Pj oder P oder S)		Lehrveranstaltungen in einem der folgenden Wahlpflichtbereiche (4 V + 2 Ü oder P + 2 S oder Pj oder P) 1. Anwendungsorientierte Informatik 2. Praktische Informatik 3. Technische Informatik 4. Theoretische Informatik				Hauptseminar zur Didaktik der Informatik
						(Schulstufenbezogene Didaktik der Informatik) ²⁾	(2)
Erste Staatsprüfung					55		6

¹⁾ gemäß Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen des Lehramtsstudiums in der Fassung vom 23. April 1992.

²⁾ Die Veranstaltungen in Klammern sind beim Studium zum Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern zusätzlich erforderlich.

Studienverlaufsplan des Teilstudienganges Informatik 80 SWS im Rahmen des Lehramtsstudiums

Fachwissenschaftlicher Anteil					Fachdidaktischer Anteil ¹⁾			
GRUNDSTUDIUM	Sem.	Algorithmen und Programmierung	Rechnersysteme	Mathematische Grundlagen	SWS	EINFÜHRUNGSBEREICH	SWS	
	1.	Algorithmen und Programmierung I (4 V + 2 Ü)		Mathematik für Informatiker I (4 V + 2 Ü)	12			
	2.	Algorithmen und Programmierung II (4 V + 2 Ü)			6			
	3.	Algorithmen und Programmierung III (4 V + 2 Ü)	Rechnerstrukturen (2 V + 2 Ü)		10		Einführung in die Didaktik der Informatik	2
	4.		Rechnerorganisation (2 V + 2 Ü)		4		Analyse, Planung und Beurteilung von Informatikunterricht	2
Zwischenprüfung					32		4	
HAUPTSTUDIUM	1. Pflichtbereich (15 SWS) Softwarepraktikum (4 P) Grundlagen der Theoretischen Informatik (3 V + 2 Ü) Anwendungssysteme (2 V + 2 Ü) Projekt, Fachpraktikum oder Seminar mit Schulbezug (2 Pj oder P oder S)		2. Zwei Wahlpflichtbereiche (16 SWS) Lehrveranstaltungen in zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche (jeweils 4 V + 2 Ü oder P + 2 S oder Pj oder P) 1. Anwendungsorientierte Informatik 2. Praktische Informatik 3. Technische Informatik 4. Theoretische Informatik		41	VERTIEFUNGSBEREICH	Unterrichtspraktikum	
			3. Wahlveranstaltungen (16 SWS) Zwei Vorlesungen mit Übungen, darunter - Softwaretechnik oder - Datenbank- und Informationssysteme, falls nicht in 2. enthalten				Weitere Veranstaltung zur Didaktik der Informatik	2
							Hauptseminar zur Didaktik der Informatik	2
Erste Staatsprüfung					73		8	

¹⁾ gemäß Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen des Lehramtsstudiums in der Fassung vom 23. April 1992.

Zwischenprüfungsordnung für die Teilstudiengänge Informatik

– Umfang von 60 oder 80 Semesterwochenstunden –
im Rahmen des Lehramtsstudiums
(1. Lehrprüfungsordnung vom 1. Dezember 1999)
an der Freien Universität Berlin
vom 13. Dezember 2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 13. Dezember 2000 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen¹⁾:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung und Regelstudienzeit
- § 2 Zwischenprüfungsausschuss
- § 3 Prüfer und Beisitzer
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 7 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 8 Bewertung der Fachprüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 11 Zeugnis
- § 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 13 Beanstandungsverfahren
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung und Regelstudienzeit

(1) Die Zwischenprüfung steht am Ende des Grundstudiums des fachwissenschaftlichen Teils der Teilstudiengänge Informatik im Rahmen des Lehramtsstudiums im Umfang von etwa 60 oder 80 Semesterwochenstunden (SWS). Das Grundstudium einschließlich der Zwischenprüfung dauert in der Regel vier Semester.

(2) Die Zwischenprüfung soll der Universität und den Studierenden Aufschluss darüber geben, ob sie sich die methodischen und systematischen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die einen erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums erwarten lassen.

§ 2

Zwischenprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Zwischenprüfungsausschuss Informatik. Dieser besteht aus drei hauptberuflichen Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden im Hauptstudium.

(2) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertreter der

jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat für die Dauer der Amtsperiode der jeweiligen Gruppenmitglieder des Fachbereichsrats bestellt. Kommt es nicht zu einer Neubestellung, bleiben die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses weiter im Amt.

(3) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Professoren den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses und seinen Stellvertreter.

(4) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Prüfungsakten einzusehen, an den Fachprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zuweisen.

(7) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und auf deren Vorschlag die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Prüfer, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Zwischenprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sind vorrangig zu bestellen.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die einzelnen mündlichen Prüfungen (Fachprüfungen) sind verschiedene Prüfer zu bestellen.

(4) Der Beisitzer führt das Protokoll, in dem Themen, Verlauf und Ergebnis der Fachprüfung festgehalten werden; das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Der Beisitzer soll vor Beurteilung der Leistung des Kandidaten gehört werden.

(5) Der Kandidat hat das Recht, die Prüfer für die einzelnen Fachprüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(7) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss gemäß der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 13/1997).

¹⁾ Bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung am 9. März 2001.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Zwischenprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
1. die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung erfüllt (Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 6 Abs. 2).

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat eine Prüfung zum Abschluss des Grund- oder Hauptstudiums in Informatik im Rahmen der Lehrerbildung endgültig nicht bestanden hat, oder wenn er sich in einem solchen Teilstudiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Studienbuch und der Immatrikulationsnachweis für die beiden letzten Semester, die der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorausgegangen sind, im 60- oder 80-SWS-Teilstudiengang Informatik im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Freien Universität Berlin,
4. vier Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Mathematik für Informatiker I
 - b) Algorithmen und Programmierung I oder II
 - c) Algorithmen und Programmierung III
 - d) Rechnerstrukturen oder Rechnerorganisation,
5. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine vorgezogene Fachprüfung gemäß § 6 Abs. 2,
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung zum Abschluss des Grund- oder Hauptstudiums in Informatik im Rahmen der Lehrerbildung nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
7. eine Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüfer nach § 3 Abs. 4.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zwischenprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses.

§ 6

Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen in folgenden Bereichen:

1. Algorithmen und Programmierung
2. Rechnerysteme.

Der Prüfungsstoff ist durch den Inhalt der Vorlesungen Algorithmen und Programmierung I, II und III sowie Rechnerstrukturen und Rechnerorganisation festgelegt.

Die Prüfungsdauer beträgt für jede Fachprüfung etwa 30 Minuten.

(2) Eine der Fachprüfungen kann vorgezogen werden. Die Zulassung dazu erteilt der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Studienbuch (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3),
2. ein Leistungsnachweis Mathematik Informatiker und

3. ein Leistungsnachweis aus Rechnerstrukturen oder Rechnerorganisation, falls sich die Fachprüfung auf Rechnerysteme erstreckt, oder ein Leistungsnachweis aus Algorithmen und Programmierung I oder II und ein Leistungsnachweis Algorithmen und Programmierung III, falls sich die Fachprüfung auf Algorithmen und Programmierung erstreckt,
4. ein Vorschlag zur Bestellung eines Prüfers.

Über das Ergebnis stellt der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses eine Bescheinigung aus.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen und bei werdender Mutterschaft wird nach Maßgabe von § 7 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 13/1997) verfahren.

§ 7

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder mit Zustimmung des Prüfers als Gruppenprüfungen (bis zu 3 Kandidaten) abgelegt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörige Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an eine Fachprüfung bekanntzugeben.

(3) Mitglieder der Universität werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 8

Bewertung der Fachprüfungen

(1) Beide Fachprüfungen sind vom Prüfer mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1 = „sehr gut“ | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = „gut“ | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = „befriedigend“ | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = „ausreichend“ | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = „nicht ausreichend“ | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Fachprüfungen kann eine Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit 4 („ausreichend“) oder besser benotet wurde.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Noten beider Fachprüfungen.

Die Gesamtnote einer Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0	„nicht ausreichend“

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zwischenprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Ein bereits vorliegendes Prüfungsergebnis ist in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Fachprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zwischenprüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen der anderen Fachprüfung ausschließen.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

§ 10

Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Jede nichtbestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung stattfinden.
- (3) Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung möglich ist, bestimmt der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfer. Sie findet am Beginn des jeweils folgenden Semesters statt.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 11

Zeugnis

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den beiden Fachprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Freien Universität Berlin.
- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlende Prüfungsleistung enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden wurde.

§ 12

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Fachprüfungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Beanstandungsverfahren und Gegenvorstellung

- (1) Der Kandidat sowie die beteiligten Prüfer können Verstöße gegen diese Zwischenprüfungsordnung beim Zwischenprüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Der Zwischenprüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Kandidaten und der an der Fachprüfung beteiligten Prüfer und Beisitzer.
- (2) Entscheidungen des Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses müssen beim Zwischenprüfungsausschuss beanstandet werden.
- (3) Gegenvorstellungsverfahren zu Prüfungsbewertungen werden vom Zwischenprüfungsausschuss gemäß § 3 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 13/1997) durchgeführt.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Rechtsweg in Prüfungsangelegenheiten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Zwischenprüfungsverfahrens wird dem ehemaligen Kandidaten auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die das Studium der Informatik im 60- oder 80-SWS-Teilstudiengang im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Freien Universität nach deren Inkrafttreten aufnehmen.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Informatik im Rahmen der Lehrerbildung (1. Lehrprüfungsordnung) vom 9. Dezember 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 29/1993) tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.